Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –	Drucksache DS0258/22	Datum 11.05.2022	
Dezernat: OB Amt 30	Öffentlichkeitsstatus öffentlich		

Beratungsfolge	Sitzung	Behandlung	Zuständigkeit
	Tag		
Der Oberbürgermeister	10.05.2022	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Stadtrat	12.05.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		Х
	BFP		Х
	Klimarelevanz		Х

Kurztitel

Aufhebung des Beschlusses 1362-045(VII)22

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,

der am 24.02.2022 unter der Beschlussnummer 1362-045(VII)22 gefasste Beschluss wird aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Amt 30	Pflichtaufgabe	x ja	nein
Produkt N	Nr.	H	laushaltskonsolidieru	ngsmaßnahme	
11000111			ja, Nr.		nein
Maßnahm	Maßnahmebeginn/Jahr Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
		JA	Ι	NEIN	_
Λ Ergobi	nienlanung/Kone	sumtiver Haushalt			
•	nispianung/Rons Deckungskreis:	Summiver Hausman			
		1 4	word (intel Afo)		
		I. Aury	wand (inkl. Afa)	dav	
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	veranschlagt	Bedarf
20				3	
20					
20					
20					
Summe:					
		II. Ertrag (ir	nkl. Sopo Auflösung)		
lobr	Fure	Kostenstelle		dav	on
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	veranschlagt	Bedarf
20					
20					
20					
20					
Summe:					
B. Investi	itionsplanung				
	nsnummer:				
	nsgruppe:				
		A			
	I. Zuga	ange zum Anlageve ⊤	ermögen (Auszahlung		
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	dav veranschlagt	Bedarf
20				veransunagt	Deuali
20					
20					
20					
Summe:					
	II. Zuwendunge	en Investitionen (E	inzahlungen - Förder		
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	dav veranschlagt	on Bedarf
20				Veranseniagt	- Deuai i
20					
20					
20					
Summe:			•		

20 20 20 20 20 20 20 3umme: IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE) Jahr Euro Kostenstelle Sachkonto veranschlagt Bedarf 20				III. Eige	enanteil / Saldo			
20 20	lahr	Euro V	Kos	Costonatalla	Sachkonte	0	davon	
20 20	Jani	Luio	I NO	steristerie	Jacrikorik	0	veranschlagt	Bedarf
Summe: IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)	20							
Summe: IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)	20							
Summe:	20							
IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE) Jahr Euro Kostenstelle Sachkonto veranschlagt Bedarf veranschlagt Bedarf Bedarf veranschlagt Bedarf Bedarf Bedarf Discreption (VE) Veranschlagt Bedarf Bedarf	20							
Jahr Euro Kostenstelle Sachkonto davon veranschlagt Bedarf Jesamt: John Summe: V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert Dis 60 Tsd. € (Sammelposten) > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung) Anlage Grundsatzbeschluss Nr. Anlage Kostenberechnung Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich Anlage Folgekostenberechnung Anlage Folgekostenberechnung Anlage Folgekostenberechnung Anlage Polgekostenberechnung Anlage neu Jahr Euro Kostenstelle Sachkonto bitte ankreuzen Zugang Abgang Dederführendes Amt Amt 30 Frau Kuhle Sachbearbeiter Unterschrift stellvertr. AL	Summe:							
Jahr Euro Kostenstelle Sachkonto davon veranschlagt Bedarf Jesamt: John Summe: V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert Dis 60 Tsd. € (Sammelposten) > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung) Anlage Grundsatzbeschluss Nr. Anlage Kostenberechnung Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich Anlage Folgekostenberechnung Anlage Folgekostenberechnung Anlage Folgekostenberechnung Anlage Polgekostenberechnung Anlage neu Jahr Euro Kostenstelle Sachkonto bitte ankreuzen Zugang Abgang Dederführendes Amt Amt 30 Frau Kuhle Sachbearbeiter Unterschrift stellvertr. AL	·		IV.	Verpflichtun	gsermächtigung	gen (VE	Ξ)	
Sesamt:		dayon					/on	
gesamt: 20.	Jahr	Euro	Kos	stenstelle	Sachkonto	0	veranschlagt	Bedarf
iür Do	gesamt:						3	
20 20	20							
V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert bis 60 Tsd. € (Sammelposten) > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung) Anlage Grundsatzbeschluss Nr. Anlage Kostenberechnung Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich Anlage Folgekostenberechnung Anlage Folgekostenberechnung C. Anlagevermögen Investitionsnummer: Buchwert in €: Datum Inbetriebnahme: Auswirkungen auf das Anlagevermögen Jahr Euro Kostenstelle Sachkonto Zugang Abgang ederführendes Amt Amt 30 Frau Kuhle Sachbearbeiter Unterschrift stellvertr. AL	für							
Summe: V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert bis 60 Tsd. € (Sammelposten) > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung) Anlage Grundsatzbeschluss Nr. Anlage Kostenberechnung Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich Anlage Folgekostenberechnung C. Anlagevermögen Investitionsnummer: Buchwert in €: Datum Inbetriebnahme: Auswirkungen auf das Anlagevermögen Mostenstelle Auswirkungen auf das Anlagevermögen Jahr Euro Kostenstelle Sachkonto Ditte ankreuzen Zugang Abgang Dutterschrift stellvertr. AL	20		1					
V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	20		1					
V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert bis 60 Tsd. € (Sammelposten) Anlage Grundsatzbeschluss Nr. Anlage Kostenberechnung > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung) Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich Anlage Folgekostenberechnung C. Anlagevermögen Anlage Folgekostenberechnung C. Anlagevermögen Anlage rought Anlage neu JA JA JA JA JA JA Jahr Euro Kostenstelle Sachkonto Sachkonto Zugang Abgang Jahr Euro Anlage rought Jahr Euro Sachkonto Sachkonto Zugang Abgang Jahr Sachbearbeiter Unterschrift stellvertr. AL	20							
bis 60 Tsd. € (Sammelposten) > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung) Anlage Grundsatzbeschluss Nr. Anlage Kostenberechnung > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung) Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich Anlage Folgekostenberechnung C. Anlagevermögen Investitionsnummer: Buchwert in €: Datum Inbetriebnahme: Auswirkungen auf das Anlagevermögen Jahr Euro Kostenstelle Sachkonto Ditte ankreuzen Zugang Abgang Cerantwortliche(r)	Summe:		1	I.			l.	
bis 60 Tsd. € (Sammelposten) > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung) Anlage Grundsatzbeschluss Nr. Anlage Kostenberechnung > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung) Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich Anlage Folgekostenberechnung C. Anlagevermögen Investitionsnummer: Buchwert in €: Datum Inbetriebnahme: Auswirkungen auf das Anlagevermögen Jahr Euro Kostenstelle Sachkonto Ditte ankreuzen Zugang Abgang Cerantwortliche(r)								
> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung) Anlage Grundsatzbeschluss Nr. Anlage Kostenberechnung > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung) Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich Anlage Folgekostenberechnung C. Anlagevermögen Investitionsnummer: Buchwert in €: Datum Inbetriebnahme: Auswirkungen auf das Anlagevermögen Jahr Euro Kostenstelle Sachkonto Euro Kostenstelle Sachkonto Ditte ankreuzen Zugang Abgang Communication of Sachkonto Ditte ankreuzen Zugang Abgang		V	. Erhek	olichkeitsgre	nze (DS0178/09)) Gesa	mtwert	
Anlage Grundsatzbeschluss Nr. Anlage Kostenberechnung > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung) Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich Anlage Folgekostenberechnung Anlage Folgekostenberechnung C. Anlagevermögen Investitionsnummer: Buchwert in €: Datum Inbetriebnahme: Auswirkungen auf das Anlagevermögen Jahr Euro Kostenstelle Sachkonto Tugang Abgang Prau Kuhle Sachbearbeiter Unterschrift stellvertr. AL	bis 60 T	sd. € (Sammel	posten)					
C. Anlagevermögen nvestitionsnummer: Buchwert in €: Datum Inbetriebnahme: Auswirkungen auf das Anlagevermögen	> 1,5 Mi	o. € (erhebliche	e finanz	ielle Bedeutur	Anlage	Kostei Wirtsc	nberechnung chaftlichkeitsverg	leich
Anlage neu Buchwert in €: Datum Inbetriebnahme: Auswirkungen auf das Anlagevermögen					Allage	roiger	(05teriberechildir	9
Jahr Euro Kostenstelle Sachkonto bitte ankreuzen Zugang Abgang 20 Frau Kuhle Sachbearbeiter Unterschrift stellvertr. AL	Investition Buchwert	nsnummer: in €:						
Jahr Euro Kostenstelle Sachkonto bitte ankreuzen Zugang Abgang 20 Frau Kuhle Sachbearbeiter Unterschrift stellvertr. AL			Aus	swirkungen a	uf das Anlageve	ermöge	en	
ederführendes Amt Amt 30 Frau Kuhle Sachbearbeiter Unterschrift stellvertr. AL	lobr	Func						
ederführendes Amt Amt 30 Frau Kuhle Sachbearbeiter Unterschrift stellvertr. AL	Janr	Euro	NOS	stenstelle	Sachkonto	U	Zugang	Abgang
ederführendes Amt Amt 30 Sachbearbeiter Unterschrift stellvertr. AL /erantwortliche(r)	20							
ederführendes Amt Amt 30 Sachbearbeiter Unterschrift stellvertr. AL /erantwortliche(r)	I		•	I				
No and Constraint a labor	4 1 400			iter	Unterschrift stellvertr. AL		L	
· •				Dr. Lutz Trür	nper		i.V. gez. Borris	

Termin für die Beschlusskontrolle 30.08.2022

Begründung:

geänderte Gesetzeslagen angepasst.

Der Beschluss des Stadtrates vom 24.02.2022 mit der Beschlussnummer 1362-045(VII)22 (Anlage 1) ist rechtswidrig und daher aufzuheben, weil die Entscheidung über die Gewährung von BuT-Leistungen nicht in der Zuständigkeit des Stadtrates liegt.

Gemäß § 66 Abs. 4 KVG LSA erledigt der Hauptverwaltungsbeamte Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Umsetzung des Gesetzes ist eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.

Die Rechtsgrundlagen für die Gewährung von BuT-Leistungen sind die §§ 19, 28, 29 SGB II, § 34 SGB XII, § 6b BKGG und §§ 2 und 3 AsylbLG i.V. mit § 34 SGB XII.

Hierbei handelt es sich um Rechtsvorschriften der Bundesgesetzgebung.

Sie gehören gemäß § 6 KVG LSA zu den Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Dazu gehören nach § 6 Abs. 1 S. 1 KVG LSA bei den Gemeinden und Landkreisen die Aufgaben, die ihnen durch Gesetz als staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind. Die kreisfreien Städte erfüllen die Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises als untere Verwaltungsbehörde. Um eine einheitliche Gewährung von BuT-Leistungen in Sachsen-Anhalt zu gewährleisten, hat das Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung allen Trägern eine Arbeitshilfe (Anlage 2) zur Verfügung gestellt. Diese Arbeitshilfe wird regelmäßig an

Der vom Stadtrat gefasste Beschluss greift in die Entscheidungshoheit des Bundes ein und ist damit rechtswidrig.

Darüber hinaus ist die Entscheidung des Stadtrates auch in der Sache unzutreffend und daher rechtswidrig. Die Intention des Beschlusses vom Stadtrat vom 24.02.2022 zielt darauf ab, dass allen Kindern ohne weitere Prüfung der Voraussetzungen nach § 28 Abs. 5 SGB II eine Lernförderung auf Antrag gewährt wird.

Die zum Antrag A0195/21 (Anlage 3) vorbereitete Stellungnahme S0414/21 (Anlage 4), die in allen Ausschüssen des Stadtrates beraten und beschlossen wurde, wies eindeutig darauf hin, dass die Beschlüsse des Starke-Familien-Gesetzes zu den Leistungen Bildung und Teilhabe umgesetzt werden.

Mit dem Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und der Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe vom 29.04.2019 (BGBI. 2019, Teil I Nr. 16, ausgegeben zu Bonn am 03.05.2019) wurde bzgl. der Lernförderung folgende Änderung angefügt: Artikel 3, Nr. 2 c:

Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt: "Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an."

Im Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - § 28 Abs. 5 ist hierzu ausgeführt: "(5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an."

Der mit Wirkung seit dem 01.08.2019 durch das "Starke-Familien-Gesetz" eingefügte Satz 2 stellt klar, dass die Versetzung in die nächste Klassenstufe zwar nach den schulrechtlichen Bestimmungen ein wesentliches Lernziel sein kann, der Bedarf an Lernförderung aber nicht von einer unmittelbaren Versetzungsgefährdung abhängt. Es genügt ein im Verhältnis zu den wesentlichen Lernzielen nicht ausreichendes Leistungsniveau.

Dies kann aus dem bisherigen Leistungsbild des vergangenen und gegenwärtigen Schuljahres oder aufgrund einer pädagogischen Einschätzung ersichtlich sein. Maßgeblich ist, dass die in den einzelnen Unterrichtsfächern im jeweiligen Schuljahr verfolgten Lernziele erreicht werden (vgl. Urteil des BSG vom 25.04.2018, AZ.: B 4 AS 19/17 R).

Die Begrenzung des Anspruchs auf Lernförderung ergibt sich aus den weiteren Anspruchs-voraussetzungen der Geeignetheit, zusätzlichen Erforderlichkeit und Angemessenheit. Auf diese weiteren Voraussetzungen verweist auch die Begründung des Gesetzesentwurfs zur Einführung des heutigen § 28 Abs. 5 SGBII - im Entwurf war es Abs. 4 (BT-Drucks 17/3404 S 19, 105f). Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung bezieht sich auf das wesentliche Lernziel, das sich wiederum im Einzelfall je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes ergibt. Das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe beziehungsweise ein ausreichendes Leistungsniveau. Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar.

Mithin zielt Lernförderung nicht pauschal auf die Verbesserung der Leistung ab, sondern soll je Einzelfall und nicht pauschal, auf die Erreichung der je Klassenstufe definierten Lernziele abstellen. Der SR-Beschluss ist auch aus diesem Grund rechtswidrig.

Im Regelfall muss der Oberbürgermeister gemäß § 65 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt rechtswidrigen Beschlüssen des Stadtrates innerhalb von 2 Wochen widersprechen.

Wird die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses durch den Oberbürgermeister erst nach Ablauf der 2 Wochenfrist für den Widerspruch geltend gemacht, so darf er den rechtswidrigen Beschluss des Stadtrates gleichwohl nicht vollziehen, sondern er hat den Stadtrat aufzufordern, den rechtswidrigen Beschluss aus eigener Entscheidung heraus abzuändern.

Sollte der Stadtrat auf Grund der vorliegenden Drucksache seinen Beschluss vom 24.02.2022 nicht aufheben, ist der Oberbürgermeister auf Grund seiner rechtlichen Bedenken verpflichtet, den Vorgang direkt an die Kommunalaufsichtsbehörde zur weiteren Entscheidung vorzulegen (Reich in Schmid u.a., KVSA, § 65 Rdn. 11).

Anlagen:

Anlage 1 – Beschluss des Stadtrates vom 24.02.2022, 1362-045(VII)22

Anlage 2 – Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Anlage 3 – A0195/21

Anlage 4 - S0414/21